

Satzung der Stadt Gütersloh zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 28.05.2010

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 28.05.2010 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Gütersloh (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft sie. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheines können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,

4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. einen Hinweis auf die Information der Abstimmberechtigten durch das Städtische Amtsblatt gem. § 8 dieser Satzung, auf dessen Bezugsmöglichkeiten sowie auf dessen Veröffentlichung auf der städtischen Homepage im Internet,
6. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten eingetragen ist,
7. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
8. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 8

Information der Abstimmberechtigten

- (1) Zeitgleich mit der Benachrichtigung der Abstimmberechtigten wird ein Städtisches Amtsblatt gem. § 16 Hauptsatzung mit folgendem Inhalt herausgegeben:
 1. Text der zu entscheidenden Frage
 2. Mitteilung der Bürgermeisterin über den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmzeit mit einem Hinweis auf die Angaben der Benachrichtigung gem. § 7 dieser Satzung zum Stimmbezirk sowie zum Abstimmraum,
 3. Erläuterung der Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und das Verfahren der Stimmabgabe durch Brief, sowie Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss,
 4. Darstellung der Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie
 5. Darstellung der im Rat vertretenen Auffassungen.

Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Information abweichend von Nr. 4 und Nr. 5 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

- (2) Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
- (3) Zur Darstellung der im Rat vertretenen Auffassungen können alle Fraktionen ihr Stimmverhalten im Rat unter Angabe der Fraktionsstärke darstellen und dazu eine sachliche Begründung und eine Stimmempfehlung geben. Auf Wunsch werden im Amtsblatt auch Sondervoten einzelner Ratsmitglieder aufgeführt.
- (4) Auch die Bürgermeisterin kann im Amtsblatt ihre Auffassung und eine Stimmempfehlung veröffentlichen.
- (5) Der Rat begrenzt die Länge der Textbeiträge gem. Abs. 2 bis 4 einheitlich.
- (6) Die weitere Information der Abstimmungsberechtigten erfolgt in einer oder mehreren Einwohnerversammlung/-en entsprechend § 4 der Hauptsatzung. Der Rat entscheidet über die Anzahl der durchzuführenden Versammlungen im Einzelfall.

§ 9

Bekanntmachung über das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmschein

Die Bürgermeisterin macht spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass auf Verlangen von Abstimmungsberechtigten im Abstimmungsverzeichnis ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein beantragt werden kann,
5. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Abstimmung eine Benachrichtigung zugeht,
6. den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungszeit und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.

§ 10

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 11

Weitere Bekanntmachungen

- (1) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht die Bürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage zu enthalten.

In der Bekanntmachung wird auf die Benachrichtigung und die Information der Abstimmungsberechtigten gem. §§ 7 und 8 dieser Satzung hingewiesen.

- (2) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Hinweis auf die in der Benachrichtigung enthaltenen Angaben zum Stimmbezirk und zum Stimmraum,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen

- oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 2 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe im Stimmraum

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr eingeht.
- (2) Jeder Abstimmende hat eine Stimme.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

- (4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20 Abstimmungsprüfung

- (1) Gegen das Ergebnis kann jeder Abstimmungsberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Bürgermeisterin einlegen.
- (2) Der Rat befindet durch Beschluss über diesen Einspruch.

§ 21
Erleichterung für Menschen mit Behinderung

Bei Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sind die Vorschriften der Kommunalwahlordnung zur Erleichterung der Teilnahme behinderter Menschen zu beachten.

§ 22
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 372), finden, soweit nicht diese Satzung eine abweichende Regelung trifft, entsprechende Anwendung:
§§ 4, 7 - 22, §§ 33 – 60, 63, 81 - 83.

§ 23
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.06.2010